

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Schachjugend des Schachbezirks Kiel (SJSBK) sind alle gemäß der Spielordnung der Deutschen Schachjugend (DSJ) jugendlichen Mitglieder des Schachbezirkes Kiel (SB-KIEL) sowie alle im Jugendbereich des SB-Kiel gewählten oder berufenen Mitglieder.

§2 Aufgaben und Ziele

1. Die SJSBK ist die Vertretung der organisierten schachspielenden Jugendlichen im Schachbezirk Kiel. Sie vertritt die Jugendlichen gegenüber dem SB-Kiel und der Landesschachjugend Schleswig-Holstein (SJSH)
2. Die SJSBK bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SVSH, der SJSH und der Deutschen Sportjugend. Sie verfolgt auch jugendpflegerische bzw. allgemeine Ziele der Jugendhilfe.

§3 Organe der SJSBK

1. Organe der SJSBK sind die Jugendversammlung und der Vorstand.

§4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Organ der SJSBK. Sie setzt sich aus allen Jugendlichen des Schachbezirks Kiel sowie den gewählten Schach - Jugendwarten der Vereine zusammen. Die Sitzungen der Jugendversammlung finden öffentlich statt. Jeder im Bezirk gemeldete anwesende Jugendliche über 10 Jahre hat eine Stimme, die von den Vereinen gewählten Schach - Jugendwarte haben ebenfalls eine Stimme.

Aufgaben der JV:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit der SJSBK
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Wahl des Vertreters für das Schiedsgericht der SJSH
 - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über die Jugend- und Turnierordnung.
2. Die ordentliche JV findet einmal jährlich vor Beginn der neuen Saison (vorzugsweise Ende August / Anfang September) statt. Eine außerordentliche JV muss stattfinden, wenn der Vorstand der SJSBK oder der Vorstand des Schachbezirks Kiel eine einberuft oder spätestens 5 Wochen nach der Antragstellung von wenigstens fünf Schach - Jugendwarten oder wenigstens 10% der gemeldeten Jugendlichen Mitglieder des Bezirkes .
 3. Unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung muss die Einladung zu einer ordentlichen JV in einer Ausgabe von SSH veröffentlicht werden oder den Vereinsvorsitzenden bzw. den gemeldeten Schach - Jugendwarten direkt entweder

per Post oder per Mail zugesandt werden. Die Einladung muß mindestens sechs Wochen vor der JV bekannt gegeben werden. Bei einer außerordentlichen JV genügt eine Frist von drei Wochen. In der Einladung ist zu vermerken, wie die Anträge veröffentlicht werden sollen. Können sie nicht mehr fristgerecht in SSH veröffentlicht werden, so werden die Anträge an die Schach - Jugendwarte ersatzweise den Vorsitzenden der Vereine per Mail oder Post zugesandt.

4. Anträge für die Tagesordnung müssen mit schriftlicher Begründung spätestens zwei Wochen vor der JV beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind den Teilnehmern entweder in einer Ausgabe von SSH oder per Mail / Post mindestens eine Woche vor der JV zur Kenntnis zu bringen.

Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Jugendlichen und der Vereinsvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SB-Kiel nachgekommen ist.

§5 Vorstand der SJSBK

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden
2. dem Bezirksjugendsprecher,
3. dem stellvertretenden Bezirksjugendwart , der auch als Kassenwart fungiert.

Der gesamte Vorstand wird für zwei Jahre von der ordentlichen JV gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. In einem Jahr wird der Jugendwart, im darauf folgenden Jahr sein Stellvertreter gewählt.

Bleibt ein Amt auf einer JV frei oder wird es zwischen zwei JVen frei, so hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten JV kommissarisch einen Vertreter zu benennen.

Der Bezirksjugendwart wird bei Bedarf von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Bezirksjugendwart bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des SB-KIEL. Er ist jedoch bis zur Bestätigung / Ablehnung durch den SB-Kiel kommissarisch im Amt.

Der Bezirksjugendsprecher muss zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der DSJ sein.

Die Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Hat eine Person zwei Vorstandsämter inne, so hat sie nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des SB-Kiel, der Jugendordnung und

der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.

§6 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der SJSBK ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§7 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt zu übernehmen.

§8 weitere Regelungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJSH eine Turnierordnung, die von der JV mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer JV mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Schachbezirks Kiel .

§9 Schlussbestimmungen

Gegen die Entscheidung des Jugendvorstandes des Schachbezirks Kiel besteht innerhalb von 10 Tagen Einspruchsmöglichkeit beim Vorstand des Schachbezirks Kiel. Die Kosten trägt der Berufungsführer, wenn er unterliegt.

In allen Angelegenheiten, die in den Ordnungen der SJSH nicht im Einzelnen geregelt werden, ist nach der Satzung und nach den Regelungen des SVSH oder der DSJ zu verfahren.

Diese Jugendordnung tritt nach ihrem Beschluß durch die Bezirksjugendversammlung des Schachbezirks Kiel und ihrer Genehmigung durch den Vorstand des Schachbezirks Kiel in Kraft.